

CLEANER 600Erstellungsdatum 23.10.2023
Überarbeitet am Nummer der Fassung 3.0**ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens****1.1. Produktidentifikator**CLEANER 600
Stoff / Gemisch Gemisch
Nummer 1 04.6000
UFI RUXF-F42F-6Y0Y-EUY8**1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird****Bestimmte Verwendung der Mischung**

Reinigungsmittel. Entfetter.

Nicht empfohlene Verwendung der Mischung

Nur für professionelle Verwendung.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt**Lieferant**Name oder Handelsname RETECH Industries GmbH
Adresse Landsberger Straße 217, Berlin, 12623
Deutschland
Telefon +49 (0)30 405 087 390
E-mail info-de@retech.com
Web-Adresse www.retech.com**E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist**Name RETECH, s.r.o.
E-mail info@retech.cz**1.4. Notrufnummer**RETECH, Suchdol 212, 285 02 Suchdol u Kutné Hory, Tschechische Republik; Telefon: +420 327 596 012 (7.30-16.00
Uhr)
112**ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren****2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs****Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Aerosol 1, H229, H222
Asp. Tox. 1, H304
Skin Irrit. 2, H315
STOT SE 3, H336
Aquatic Chronic 2, H411

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Extrem entzündbares Aerosol.

Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Verursacht Hautreizungen. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

2.2. Kennzeichnungselemente**Gefahrenpiktogramm****Signalwort**

Gefahr

CLEANER 600

Erstellungsdatum 23.10.2023
Überarbeitet am Nummer der Fassung 3.0

Gefährliche Stoffe

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane
Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, <5% n-Hexan
Aceton

Gefahrenhinweise

H222 Extrem entzündbares Aerosol.
H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H315 Verursacht Hautreizungen.
H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.
P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.
P261 Einatmen von Aerosol vermeiden.
P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.
P302+P352 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen.
P304+P340 BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemische Charakteristik

Gemisch von unten aufgeführten Stoffen und Gemischen.

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
EG: 921-024-6 Registrierungsnummer: 01-2119475514-35	Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, <5% n-Hexan	40-55	Flam. Liq. 2, H225 Asp. Tox. 1, H304 Skin Irrit. 2, H315 STOT SE 3, H336 Aquatic Chronic 2, H411	
EG: 927-510-4 Registrierungsnummer: 01-2119475515-33	Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane	40-55	Flam. Liq. 2, H225 Asp. Tox. 1, H304 Skin Irrit. 2, H315 STOT SE 3, H336 Aquatic Chronic 2, H411	
EG: 931-254-9 Registrierungsnummer: 01-2119484651-34	Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, <5% n-Hexan	35-45	Flam. Liq. 2, H225 Asp. Tox. 1, H304 Skin Irrit. 2, H315 STOT SE 3, H336 Aquatic Chronic 2, H411	

CLEANER 600

Erstellungsdatum 23.10.2023
Überarbeitet am Nummer der Fassung 3.0

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
Index: 606-001-00-8 CAS: 67-64-1 EG: 200-662-2 Registrierungsnummer: 01-2119471330-49	Aceton	5-<10	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336 EUH066	1, 2
CAS: 124-38-9 EG: 204-696-9	Kohlendioxid	<5	Press. Gas (verflüssigtes Gas), H280	1
Index: 601-037-00-0 CAS: 110-54-3 EG: 203-777-6	n-Hexan	<3	Flam. Liq. 2, H225 Asp. Tox. 1, H304 Skin Irrit. 2, H315 STOT SE 3, H336 Repr. 2 (***), H361f STOT RE 2 (**), H373 Aquatic Chronic 2, H411 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: STOT RE 2, H373: C ≥ 5 %	1, 2
Index: 601-017-00-1 CAS: 110-82-7 EG: 203-806-2	Cyclohexan	<2	Flam. Liq. 2, H225 Asp. Tox. 1, H304 Skin Irrit. 2, H315 STOT SE 3, H336 Aquatic Acute 1, H400 (M=1) Aquatic Chronic 1, H410 (M=1)	1, 2, 3

Anmerkungen

** ein anderer Weg der Exposition kann nicht ausgeschlossen werden

*** Toxizität bei Reproduktion: die ergänzenden Buchstaben spezifizieren, ob der Embryo geschädigt werden kann (d), oder ob die Reproduktionsfähigkeit beeinträchtigt werden kann (f)

- 1 Substanz, für die Expositionsgrenzwerte festgelegt sind.
- 2 Stoff, für den biologische Grenzwerte bestehen.
- 3 Die Verwendung des Stoffs wird in Anhang XVII der REACH-Verordnung beschränkt

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt. Platzieren Sie bei Bewusstlosigkeit den Betroffenen in eine stabilisierte Seitenlage mit leicht geneigtem Kopf und achten Sie auf eine Durchgängigkeit der Atemwege. Bei Bewusstlosigkeit nichts durch den Mund verabreichen. Kontaminierte Kleidung ausziehen.

Bei Einatmen

Bringen Sie den Betroffenen an die frische Luft und sichern sie eine körperliche sowie geistige Ruhe ab. Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder beim Auftreten eines Atemstillstands ist eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten. Bei Verdacht, dass es zur Einatmung in die Lungen kam (zum Beispiel beim Erbrechen), den Betroffenen sofort ins Krankenhaus abholen. Bei Beschwerden einen Arzt konsultieren.

Bei Berührung mit der Haut

Legen Sie sofort verschmutzte Kleidung ab. Sofort mit Wasser und Seife abwaschen und gut nachspülen.

Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Spülen Sie mindestens 10 Minuten. Sorgen Sie für ärztliche Behandlung, möglichst bei einem Facharzt.

CLEANER 600

Erstellungsdatum 23.10.2023

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 3.0

Beim Verschlucken

Einsatz unwahrscheinlich. Sichern sie eine körperliche sowie geistige Ruhe ab. Den Mund mit sauberem Wasser spülen, nur wenn die Person bei Bewusstsein ist. KEIN ERBRECHEN HERBEIFÜHREN! Sollte Erbrechen eintreten, darauf achten, dass der Betroffene das Erbrochene nicht einatmet (dabei Einatmen dieser Flüssigkeiten in die Atemwege bereits in geringen Mengen besteht die Gefahr einer Schädigung der Lunge). Verabreichen Sie kein Essen und keine Getränke. Sichern Sie eine ärztliche Behandlung hinsichtlich einer häufigen Notwendigkeit einer weiteren Überwachung von mindestens 24 Stunden ab. Die Originalverpackung mit Etikett, eventuell das Sicherheitsdatenblatt des Stoffes mitnehmen.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen**Bei Einatmen**

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Bei Berührung mit der Haut

Verursacht Hautreizungen.

Beim Kontakt mit den Augen

unerwähnt

Beim Verschlucken

unerwähnt

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung**5.1. Löschmittel****Geeignete Löschmittel**

Kohlendioxid, Schaum, Pulver. Wasserdampf.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser - voller Strahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolysierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Geschlossene Behälter mit dem Produkt in der Nähe eines Brands mit Wasser kühlen. Kontaminiertes Löschwasser und die Reste des Feuers gemäß den behördlichen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung**6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren**

Sichern Sie eine ausreichende Lüftung ab. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Extrem entzündbares Aerosol. Alle Zündquellen beseitigen. Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Atmen Sie die Dämpfe nicht ein. Ungeschützte Personen fernhalten. Die Gasdämpfe sind schwerer als die Luft. Die Eindringung der Dünste in die Kanalisation verhindern.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Risiko der Bildung der explosionsfähigen Gemische über die Wasseroberfläche.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

CLEANER 600

Erstellungsdatum	23.10.2023	Nummer der Fassung	3.0
Überarbeitet am			

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Atmen Sie die Dämpfe nicht ein. Atmen Sie die Aerosole nicht ein. Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen. Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. Bei der Benutzung kann eine elektrostatische Aufladung entstehen; verwenden Sie beim Umpumpen nur geerdete Leitungen (Schläuche). Verwenden Sie das Produkt nur an den Stellen, wo es nicht ins Kontakt mit offenem Feuer oder anderen Zündquellen kommt. Nicht rauchen. Explosionsgeschützte elektrische Geräte verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Die Druckluft zur Füllung, Entleerung oder Manipulation nicht verwenden. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Von Hitze fernhalten. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz. Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Empfohlen wird die regelmäßige Reinigung der Einrichtungen, Arbeitsfläche und Bekleidung. Verwenden Sie keine Lösungsmittel. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht geschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern. Nur in Originalverpackung aufbewahren. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen. Explosionsgeschützte elektrische Geräte verwenden. Solche Handhabung, dass es zum zufälligen Auslauf nicht kommt. In einem geschlossenen Behälter aufbewahren. Von starken Säuren und Oxidationsmitteln fernhalten.

7.3. Spezifische Endanwendungen

unerwähnt

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Deutschland

TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
Aceton (CAS: 67-64-1)	8h	1200 mg/m ³
	8h	500 ppm
	Kurzzeitwertkonzentration	2400 mg/m ³
	Kurzzeitwertkonzentration	1000 ppm
Kohlendioxid (CAS: 124-38-9)	8h	9100 mg/m ³
	8h	5000 ppm
	Kurzzeitwertkonzentration	18200 mg/m ³
	Kurzzeitwertkonzentration	10000 ppm
n-Hexan (CAS: 110-54-3)	8h	180 mg/m ³
	8h	50 ppm
	Kurzzeitwertkonzentration	1440 mg/m ³
	Kurzzeitwertkonzentration	400 ppm
Cyclohexan (CAS: 110-82-7)	8h	700 mg/m ³
	8h	200 ppm
	Kurzzeitwertkonzentration	2800 mg/m ³
	Kurzzeitwertkonzentration	800 ppm

CLEANER 600

 Erstellungsdatum 23.10.2023
 Überarbeitet am Nummer der Fassung 3.0

Europäische Union
Richtlinie 2000/39/EG der Kommission

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
Aceton (CAS: 67-64-1)	OEL 8 Stunden	1210 mg/m ³
	OEL 8 Stunden	500 ppm

Europäische Union
Richtlinie 2006/15/EG der Kommission

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert
Kohlendioxid (CAS: 124-38-9)	OEL 8 Stunden	9000 mg/m ³
	OEL 8 Stunden	5000 ppm
n-Hexan (CAS: 110-54-3)	OEL 8 Stunden	72 mg/m ³
	OEL 8 Stunden	20 ppm
Cyclohexan (CAS: 110-82-7)	OEL 8 Stunden	700 mg/m ³
	OEL 8 Stunden	200 ppm

Biologische Grenzwerte
Deutschland
TRGS 903

Name	Parameter	Wert	Getestete Material	Zeitpunkt der Probenahme
Aceton (CAS: 67-64-1)	Aceton	50 mg/l	Urin	Expositionsende, bzw. Schichtende
n-Hexan (CAS: 110-54-3)	2,5-Hexandion plus 4,5-Dihydroxy-2-hexanon (nach Hydrolyse)	5 mg/l	Urin	Expositionsende, bzw. Schichtende
Cyclohexan (CAS: 110-82-7)	1,2-Cyclohexandiol (nach Hydrolyse)	150 mg/g Kreatinin	Urin	bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten
		150 mg/g Kreatinin		Expositionsende, bzw. Schichtende

DNEL

Aceton					
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Verbraucher	Oral	62 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	62 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	186 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	2420 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	200 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	1210 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		

CLEANER 600

Erstellungsdatum 23.10.2023

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 3.0

Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, <5% n-Hexan					
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Dermal	13964 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	5306 mg/m ³ /8h	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	1377 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	1131 mg/m ³ /24h	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	1301 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, <5% n-Hexan					
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Verbraucher	Oral	699 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	699 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	773 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	608 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Inhalation	2035 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane					
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	2085 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	300 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	447 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	149 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	149 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		

PNEC

Aceton			
Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Meerwasser	1,06 mg/l		
Süßwassersedimenten	30,4 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Boden (Landwirtschaftliche)	29,5 mg/kg		

CLEANER 600

Erstellungsdatum

23.10.2023

Überarbeitet am

Nummer der Fassung

3.0

Aceton			
Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Meer Sedimenten	3,04 mg/kg Trockenmasse Sediment		
Mikroorganismen in Kläranlage	100 mg/l		
Süßwasser Umgebung	10,6 mg/l		
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	21 mg/l		

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beachten Sie die üblichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und insbesondere auf eine gute Belüftung. Stellen Sie sicher, dass Personen, die mit dem Produkt arbeiten, persönliche Schutzausrüstung verwenden. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Atmen Sie die Nebel/Dampf/Aerosol nicht ein. Nicht zusammen mit Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern.

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille oder Gesichtsschutz (je nach Art der durchgeführten Arbeiten).

Hautschutz

Schutz der Hand: Schutzhandschuhe, widerstandsfähig gegenüber dem Produkt. DIN EN ISO 374-1. Handschuhmaterial: Butylkautschuk. Nitrilkautschuk. Beachten Sie die Empfehlungen des konkreten Herstellers der Handschuhe bei der Auswahl in Bezug auf die Dicke, das Material und die Durchlässigkeit. Beachten Sie andere Empfehlungen des Herstellers. Bei wiederholter Verwendung die Handschuhe vor dem Ausziehen reinigen und auf einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Bei einem langfristigen oder wiederholten Kontakt Schutzhandschuhe verwenden:

Nitrilkautschuk (Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: ≥ 480 min. Empfohlene Handschuhdicke: $\geq 0,55$ mm).

PVA (Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: ≥ 480 min. Empfohlene Handschuhdicke: $\geq 0,15$ mm).

Fluorkautschuk (Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: ≥ 480 min. Empfohlene Handschuhdicke: $\geq 0,5$ mm).

Bei Spritzgefahr:

Nitrilkautschuk (Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: >60 min. Empfohlene Handschuhdicke: $\geq 0,38$ mm).

Neopren (Durchdringungszeit des Handschuhmaterials: >60 min. Empfohlene Handschuhdicke: $\geq 0,75$ mm).

Weiterer Schutz: Arbeitsschutzkleidung.

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Filter AX. Filter AX/P2. Der durch die Maske gegebene Schutz ist in jedem Fall begrenzt.

Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	farblos
Geruch	nach Lösungsmittel
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	51-61 °C (uhlovodíky C6 - ASTM D 1078)
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	55,8-56,6 °C (aceton)
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	83-108 °C (Uhlvodíky C7 - ISO 3405)
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	61-94 °C (Uhlvodíky C6-C7 - ISO 3405)
Entzündbarkeit	Extrem entzündbares Aerosol.

CLEANER 600

Erstellungsdatum	23.10.2023	Nummer der Fassung	3.0
Überarbeitet am			

Untere und obere Explosionsgrenze	
untere	0,8 % (uhlovodíky)
obere	8 % (uhlovodíky)
Flammpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
Zündtemperatur	>230 °C (uhlovodíky C6 - ASTM E 659)
Zersetzungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
pH-Wert	die Angabe ist nicht verfügbar
Kinematische Viskosität	die Angabe ist nicht verfügbar
Wasserlöslichkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Fettlöslichkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	die Angabe ist nicht verfügbar
Dampfdruck	<70 hPa bei 20 °C (Uhlovodíky C7)
Dampfdruck	113 hPa bei 20 °C (Uhlovodíky C6-C7)
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte	0,7 g/cm ³ bei 20 °C
Relative Dampfdichte	die Angabe ist nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	die Angabe ist nicht verfügbar
Form	Aerosol
die Angabe ist nicht verfügbar	
9.2. Sonstige Angaben	
Verdampfungsgeschwindigkeit	nicht anwendbar
Gehalt an organischen Lösungsmitteln (VOC)	0,95 kg/kg

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Unter normaler Verwendung ist das Produkt stabil, Zersetzung passiert nicht.

10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil. Von Hitze fernhalten. Allzu hohe Temperaturen können zur thermischen Zersetzung führen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Von starken Säuren und Oxidationsmitteln fernhalten.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Von starken Säuren und Oxidationsmitteln fernhalten.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid kommen.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

Akute Toxizität

Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Aceton						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀		5800 mg/kg		Ratte	
Inhalation (Gase)	LC ₅₀		76 mg/l	24 Stunden	Ratte	
Inhalation (Gase)	LC ₅₀		>50100 mg/m ³	8 Stunden	Ratte	
Oral	LD ₅₀		3000 mg/kg		Maus	

CLEANER 600

Erstellungsdatum 23.10.2023

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 3.0

Aceton						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD		0,05 g/kg		Mensch	
Oral	IDLH (Immediately Dangerous for Life and Health)		2500 ppm			

Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, <5% n-Hexan						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀	OECD 401	>16750 mg/kg KG		Ratte	
Dermal	LD ₅₀	OECD 402	>3350 mg/kg KG	4 Stunden	Kaninchen	
Inhalation (Dämpfe)	LC ₅₀	OECD 403	259354 mg/m ³	4 Stunden	Ratte	

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, <5% n-Hexan						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀		>5840 mg/kg		Ratte	
Dermal	LD ₅₀		>2920 mg/kg		Kaninchen	
Inhalation	LC ₅₀		>25 mg/l	4 Stunden	Ratte	

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀		>5840 mg/kg		Ratte	
Dermal	LD ₅₀		>2920 mg/kg		Ratte	
Inhalation (Dämpfe)	LC ₅₀		23300 mg/m ³	4 Stunden	Ratte	

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Verursacht Hautreizungen. Daten für Gemischkomponenten sind nicht verfügbar.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Karzinogenität

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

CLEANER 600

Erstellungsdatum 23.10.2023
Überarbeitet am Nummer der Fassung 3.0

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Daten für Gemischkomponenten sind nicht verfügbar.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor. Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Kriterien für die Einstufung des Gemischs nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Daten für Gemischkomponenten sind nicht verfügbar.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Akute Toxizität

Aceton						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
LC ₅₀		5540 mg/l	96 Stunden	Fische (Oncorhynchus mykiss)		
LC ₅₀		8300 mg/l	96 Stunden	Fische (Lepomis macrochirus)		
LC ₅₀		12600 mg/l	48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)		
NOEC		4740 mg/l	48 Stunden	Algen (Pseudokirchneria subcapitata)		

Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, <5% n-Hexan						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
ErL ₅₀		13,6 mg/l	72 Stunden	Algen (Pseudokirchneria subcapitata)		QSAR
EL ₅₀		31,9 mg/l	48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)		QSAR
LL ₅₀		18,3 mg/l	96 Stunden	Fische (Oncorhynchus mykiss)		QSAR
NOELR		3 mg/l	72 Stunden	Algen (Pseudokirchneria subcapitata)		QSAR, Indikator für Wachstum

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, <5% n-Hexan						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
LL ₅₀	OECD 203	11,4 mg/l	96 Stunden	Fische (Oncorhynchus mykiss)		
EL ₅₀	OECD 202	3 mg/l	48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)		

CLEANER 600

Erstellungsdatum 23.10.2023

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 3.0

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, <5% n-Hexan						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
ErL ₅₀	OECD 201	30-100 mg/l	72 Stunden	Algen (Pseudokirchnerie lla subcapitata)		
EbL ₅₀	OECD 201	10-30 mg/l	72 Stunden	Algen (Pseudokirchnerie lla subcapitata)		

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
ErL ₅₀	OECD 201	10-30 mg/l	72 Stunden	Algen (Pseudokirchnerie lla subcapitata)		
EL ₅₀	OECD 202	3 mg/l	48 Stunden	Daphnia		
NOELR	OECD 201	6,3 mg/l	72 Stunden	Algen (Pseudokirchnerie lla subcapitata)		Indikator für Wachstum
LL ₅₀	OECD 203	>13,4 mg/l	96 Stunden	Fische (Oncorhynchus mykiss)		

Chronische Toxizität

Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, <5% n-Hexan						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
NOELR		7,14 mg/l	21 Tage	Daphnia (Daphnia magna)		QSAR
NOELR		4,09 mg/l	28 Tage	Fische (Oncorhynchus mykiss)		QSAR

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, <5% n-Hexan						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
NOEL	OECD 201	3 mg/l	72 Stunden	Algen (Pseudokirchnerie lla subcapitata)		Indikator für Wachstum
NOEL	OECD 201	3 mg/l	72 Stunden	Algen (Pseudokirchnerie lla subcapitata)		Biomasse
NOELR	OECD 211	1 mg/l	21 Tage	Daphnia (Daphnia magna)		
NOELR		2,04 mg/l	28 Tage	Fische (Oncorhynchus mykiss)		QSAR

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane						
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung
EL ₅₀	OECD 202	1 mg/l	21 Tage	Daphnia (Daphnia magna)		
NOELR		1,53 mg/l	28 Tage	Fische (Oncorhynchus mykiss)		QSAR

CLEANER 600

Erstellungsdatum 23.10.2023
Überarbeitet am Nummer der Fassung 3.0

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar.

Biologische Abbaubarkeit

Aceton					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
		91 %	28 Tage		Biologisch leicht abbaubar

Kohlenwasserstoffe, C6, Isoalkane, <5% n-Hexan					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
	OECD 301F	98 %	28 Tage		Biologisch leicht abbaubar

Kohlenwasserstoffe, C6-C7, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane, <5% n-Hexan					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
	OECD 301F	98 %	28 Tage		Biologisch leicht abbaubar

Kohlenwasserstoffe, C7, n-Alkane, Isoalkane, Cycloalkane					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
	OECD 301F	98 %	28 Tage		Biologisch leicht abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor.

12.4. Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten für das Gemisch oder die Komponenten vor.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

unerwähnt

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Seien Sie besonders vorsichtig, wenn Aerosoldosen platzen, da komprimierter Inhalt und Treibmittel schnell entweichen. Nicht verbrauchtes Produkt als Sondermüll entsorgen. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden.

Abfallvorschriften

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 09. Juni 2021, gültig ab 1. Januar 2022. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

CLEANER 600

Erstellungsdatum 23.10.2023

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 3.0

Abfallbezeichnung

16 05 04 gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen) *

Abfallbezeichnung für die Verpackung15 01 11 Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten,
einschließlich geleerter Druckbehältnisse *

(*) - gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer**

UN 1950

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

DRUCKGASPACKUNGEN

14.3. Transportgefahrenklassen

2 Gase und gasförmige Stoffe

14.4. Verpackungsgruppe

nicht relevant

14.5. Umweltgefahren

Ja

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Hinweis in den Abschnitten 4 bis 8.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

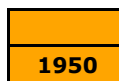
Weitere Informationen

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

UN Nummer

Klassifizierungskode

Sicherheitszeichen



5F

2.1+umweltgefährdende

**Straßenverkehr- ADR**

Begrenzte Mengen

1 L

Freigestellte Mengen

E0

Beförderungskategorie

2

Tunnelbeschränkungscode

(D)

Eisenbahntransport - RID

Freigestellte Mengen

E0

Luftverkehr - ICAO/IATA

Verpackungsanweisungen limitierte Menge

Y203

Verpackungsanweisungen Passagier

203

Verpackungsanweisungen Cargo

203

Seeverkehr - IMDG

EmS (Notfallplan)

F-D, S-U

Meeresschadstoff

Ja

CLEANER 600

Erstellungsdatum 23.10.2023

Überarbeitet am

Nummer der Fassung 3.0

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch**

Präventionsgesetz. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG). Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Dreizehnte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Aerosolpackungsverordnung) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777, 3805), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluoriertes Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV). Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. TRGS 900. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 über Detergenzien in der gültigen Fassung. Das Produkt enthält meldepflichtige Ausgangsstoffe für Explosivstoffe: Meldung von verdächtigen Transaktionen, Abhandenkommen und Diebstahl gemäß Verordnung (EU) 2019/1148, Artikel 9. Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Einschränkungen nach der Anlage XVII, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung.

Cyclohexan

Beschränkung	Beschränkungsbedingungen
57	<p>1. Darf nach dem 27. Juni 2010 zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Kontaktklebstoffen auf Neoprenbasis nicht in einer Konzentration von $\geq 0,1$ Gew.-% in Packungsgrößen von mehr als 350 g erstmalig in Verkehr gebracht werden.</p> <p>2. Cyclohexanhaltige Kontaktklebstoffe auf Neoprenbasis, die den Anforderungen unter Absatz 1 nicht entsprechen, dürfen nach dem 27. Dezember 2010 nicht mehr zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebracht werden.</p> <p>3. Unbeschadet anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Verkehr gebrachte Kontaktklebstoffe auf Neoprenbasis, die Cyclohexan in einer Konzentration von 0,1 Gew.-% oder mehr enthalten, ab dem 27. Dezember 2010 gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen sind: „— Dieses Produkt darf nicht bei ungenügender Lüftung verarbeitet werden. — Dieses Produkt darf nicht zum Verlegen von Teppichböden verwendet werden.“</p>

Ergänzende Informationen zur Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien in geltender Fassung

>=30 % aliphatische Kohlenwasserstoffe

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit**

H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

CLEANER 600

Erstellungsdatum	23.10.2023	Nummer der Fassung	3.0
Überarbeitet am			

- | | |
|-------|--|
| H361f | Kann vermutlich die Fruchtbarkeit beeinträchtigen. |
| H373 | Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition. |
| H400 | Sehr giftig für Wasserorganismen. |
| H410 | Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung. |
| H411 | Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

- | | |
|----------------|--|
| P210 | Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. |
| P211 | Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen. |
| P251 | Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. |
| P261 | Einatmen von Aerosol vermeiden. |
| P271 | Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. |
| P302+P352 | BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT: Mit viel Wasser waschen. |
| P304+P340 | BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. |
| P305+P351+P338 | BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. |
| P410+P412 | Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen. |

Die Liste der zusätzlichen Angaben über die Gefährlichkeit in dem Sicherheitsdatenblatt benutzt

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

- | | |
|------------------|--|
| ADR | Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güter |
| AGW | Arbeitsplatzgrenzwerte |
| BCF | Biokonzentrationsfaktor |
| CAS | Chemical Abstracts Service |
| CLP | Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung) |
| EG | Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben |
| EINECS | Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe |
| EL ₅₀ | Effektives Niveau für 50 % der getesteten Organismen |
| EmS | Notfallplan |
| EU | Europäische Union |
| EuPCS | Europäisches Produktkategorisierungssystem |
| IATA | Internationale Assoziation der Flugtransporter |
| IBC | Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien |
| ICAO | International Civil Aviation Organization |
| IMDG | Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen |
| IMO | Internationale Seeschiffahrts-Organisation |
| INCI | Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe |
| ISO | Internationale Organisation für Normung |
| IUPAC | Internationale Union für reine und angewandte Chemie |
| LC ₅₀ | Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffes, die 50% einer Stichprobe tötet |
| LD ₅₀ | Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung |
| LL ₅₀ | Tödliche Belastung für 50 % der getesteten Organismen |
| log Kow | Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient |
| MAK | Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen |
| NOEC | Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung |
| NOEL | Dosis ohne beobachtbare Wirkung |
| NOELR | Belastungsintensität ohne beobachteten nachteiligen Effekt |

CLEANER 600

Erstellungsdatum	23.10.2023	Nummer der Fassung	3.0
Überarbeitet am			

OEL	Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
ppm	Teile pro Million
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
UN	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
Aerosol	Aerosol
Aquatic Acute	Gewässergefährdend (akut)
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronisch)
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
Eye Irrit.	Augenreizung
Flam. Liq.	Flüssigkeit entzündbar
Press. Gas	Gase unter Druck
Repr.	Reproduktionstoxizität
Skin Irrit.	Reizwirkung auf die Haut
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdokumentation.

Vorgenommene Änderungen (welche Informationen hinzugefügt, weggelassen oder geändert wurden)

Version 3.0 ersetzt Version SDB von 14.07.2022. Durchgeführte Änderungen in Abschnitten 1, 2, 3, 8, 11, 12, 13, 15 und 16.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.